



Freiburg, Mai 2024

## Zusammenschluss von Gemeinden auf den 1. Januar 2026

### Verfahrensablauf und Zeitplan

	<b>Verfahren</b>	<b>Gesetzgebung</b>	<b>Fristen</b>
1.	Die Gemeinden erarbeiten einen Entwurf der Fusionsvereinbarung im Hinblick auf dessen Vorprüfung.		
2a.	<b>Vorprüfung des Vereinbarungsentwurfs</b>  Der unterzeichnete Entwurf der Fusionsvereinbarung wird dem Amt für Gemeinden (GemA) zur Vorprüfung eingereicht. Dieses holt die Stellungnahmen anderer betroffener Stellen ein.		Frühling 2024
2b.	Vorprüfung des <b>Namens der neuen Gemeinde</b> , Gutachten der kantonalen Nomenklaturkommission und des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo).  Es wird dringend gebeten, die auf der Internetseite des GemA aufgeführten Empfehlungen zu konsultieren:  <a href="#">2018-09/Empfehlungen_neuer Name</a>  Die Vorprüfung eines neuen Gemeinendamens nimmt ungefähr <b>2-3 Monate</b> in Anspruch. Daher werden die Gemeinden gebeten, dem GemA so rasch als möglich die Vorschläge mitzuteilen, idealerweise noch bevor sie in den Entwurf der Fusionsvereinbarung aufgenommen werden.  <b>Die Vorprüfung muss beendet sein, bevor der definitive Entwurf der Fusionsvereinbarung übermittelt wird (vgl. Pkt. 4).</b>	Art. 11 NGBV (die Abkürzungen der zitierten Erlasse sind am Schluss des Dokuments erklärt und mit der geltenden Fassung des betreffenden Erlasses verlinkt)	Frühling 2024
3.	<b>Allfällige Korrekturen und Anpassungen</b> der Fusionsvereinbarung werden vorgenommen.		Frühling 2024

4.	<p><b>Übermittlung des definitiven Entwurfs der Fusionsvereinbarung an das GemA</b></p> <p>Der von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden unterzeichnete Vereinbarungsentwurf wird dem GemA zu Händen des Staatsrates übermittelt.</p>	Art. 14 Abs. 1 GZG	Frühling / anfangs Juni 2024
5.	<p><b>Beschluss des Staatsrates / Finanzhilfe</b></p> <p>Das GemA übermittelt dem Staatsrat den unterzeichneten Fusionsvereinbarungsentwurf mit einem erläuternden Bericht. Der Staatsrat gibt den provisorischen Betrag der Finanzhilfe bekannt.</p>	Art. 14 Abs. 2 GZG	Vor der Sitzungspause im Sommer 2024
6.	<p><b>Unterzeichnung der Fusionsvereinbarung im Hinblick auf Publikation, Informationsveranstaltung und Abstimmung</b></p> <p>Die Gemeinderäte übermitteln dem GemA die <b>unterzeichnete Fusionsvereinbarung</b> zwecks Vorbereitung der Botschaft und sichern die Fristen der Verfahrensschritte bis und mit Abstimmung.</p>	Art. 134d GG	Sommer 2024
7.	<p><b>Publikation</b></p> <p>Die Vereinbarung wird von den Gemeinderäten innert <b>30 Tagen nach der Unterzeichnung</b> im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>Das geplante Abstimmungsdatum darf <b>nicht mehr als 90 Tage</b> vom Publikationsdatum entfernt sein und die Informationsveranstaltung (vgl. Pkt. 8) muss innerhalb dieser Frist stattfinden.</p> <p><i>NB. Die Stimmberechtigten sind spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Urnengang einzuberufen (Art. 33 PRG).</i></p>	Art. 134d Abs. 4 GG	<p>Herbst 2024</p> <p>Abhängig von Unterzeichnungs- und voraussichtlichem Abstimmungs-termin</p> <p>(vgl. Pkte. 6 und 9)</p>
8.	<p><b>Informationsveranstaltung</b> (innerhalb der 90tägigen Frist zwischen Publikation der Fusionsvereinbarung und der Abstimmung darüber)</p> <p>Die Gemeinderäte stellen die Fusionsvereinbarung den Personen, die im bezeichneten Perimeter wohnen, gemeinsam vor. Wenn möglich wird eine gemeinsame Veranstaltung durchgeführt.</p>	Art. 134d Abs. 4 GG	<p>Herbst / Ende 2024</p> <p>Abhängig vom Abstimmungs-termin</p>

9.	<p><b>Abstimmung</b></p> <p>Der Urnengang muss in allen Gemeinden gleichzeitig stattfinden. Die Abstimmung muss innert <b>90 Tagen</b> nach der Veröffentlichung der Fusionsvereinbarung durchgeführt werden. Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte gilt sinngemäss (PRG; SGF 115.1).</p> <p>Die Stimmberechtigten müssen das Stimmmaterial (dieses umfasst namentlich den Stimmzettel sowie die Erklärungen zusammen mit der Fusionsvereinbarung und möglichen Anhängen) frühestens 28 Tage, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Abstimmungstag erhalten (Art. 12 Abs. 2 PRG).</p>	Art. 134d Abs. 5 GG sowie PRG	<p>Herbst 2024 – Februar 2025</p> <p>Bundes- abstimmungs- termine: 24.11.2024 <b>09.02.2025</b></p> <p>(Die Gemeinden können das Abstimmungsdatum frei wählen, sofern die Fristen für die Genehmigung der Fusion durch den Grossen Rat eingehalten werden können, vgl. Pkt. 16).</p>
10.	<p><b>Validierung des Abstimmungsergebnisses</b></p> <p>10 Tage Beschwerdefrist nach der Abstimmung bzw. Ausgang eines allfälligen Beschwerdeverfahrens abwarten</p>	Art. 152 Abs. 2 PRG	März 2025
11.	<p><b>Eingabe an das GemA</b></p> <p>Die Fusionsvereinbarung und allfällige Anhänge werden zusammen mit den definitiven Abstimmungsergebnissen dem GemA zugestellt, welches den Dekretsentwurf zuhanden des Staatsrats vorbereitet.</p>		März / April 2025
12.	<p><b>Weiterleitung an den Staatsrat</b></p> <p>Die Fusionsvereinbarung wird an den Staatsrat weitergeleitet. Beschluss des Staatsrates betreffend Botschaft und Dekretsentwurf</p>	Art. 14 Abs. 3 GZG Art. 88 Bst. c GRG	April 2025
13.	<p><b>Übermittlung des Dekretsentwurfs an den Grossen Rat</b></p>		Mai 2025

14.	<b>Prüfung des Dekretsentwurfs durch das vorberatende Organ des Grossen Rats<sup>1</sup></b>  Laut Beschluss des Büros vom 22. März 2018 des Grossen Rates werden Dekretsentwürfe betreffend Fusionen in der Regel von ihm selbst vorberaten.	Art. 4 GRG	Anfangs Juni 2025
15.	<b>Beschluss des Grossen Rats</b>  Über die Genehmigung des Zusammenschlusses entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Staatsrats.	Art. 14. Abs. 3 GZG Art. 134d Abs. 6 GG Art. 136c Abs. 1 GG	<b>Spätestens Juni-Session 2025</b>  24.–27. Juni 2025
16.	Veröffentlichung und Promulgierung des Dekrets	Art. 19 VEG  Art. 136h PRG	Juli 2025
17.	<b>Einberufung der Stimmberechtigten durch den Staatsrat und Festlegung des Wahlkalenders durch die Staatskanzlei</b>	Art. 136c Abs. 2, 2. Satz GG	Juli 2025
18.	Provisorische und definitive Meldung des Zusammenschlusses an die zuständigen Bundesstellen	Art. 18 GeoNV	Oktober 2025
19.	<b>Vorgezogene Wahlen</b>  <b>Bei Gemeinden, die auf den 1. Januar 2026 fusionieren, werden die Gesamterneuerungswahlen durch vorgezogene Wahlen ersetzt, die vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses durchgeführt werden.</b>  Die in vorgezogenen Wahlen gewählten Gemeindebehörden treten ihr Amt beim Inkrafttreten des Zusammenschlusses an und bleiben bis zum Ende der betreffenden Legislaturperiode im Amt.	Art. 136c GG	<i>1. Wahlgang:</i>  <b>09.11.2025</b>  <i>2. Wahlgang:</i>  <b>30.11.2025</b>  <a href="#">Termine für die vorgezogenen Gemeindewahlen</a>
20.	<b>Inkrafttreten des Zusammenschlusses</b>		<b>1. Januar 2026</b>

<sup>1</sup> Bei Finanzhilfen über 1,5 Millionen Franken bleibt die Stellungnahme der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission überdies vorbehalten (Art. 14 Abs. 1 Bst. b GRG).

## Abkürzungsverzeichnis

-

<a href="#">GemA</a>	Amt für Gemeinden
<a href="#">GeoNV</a>	Verordnung vom 21. Mai 2008 des Bundesrats über die geografischen Namen (SR 510.625)
<a href="#">GZG</a>	Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse (SGF 141.1.1)
<a href="#">GG</a>	Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1)
<a href="#">GRG</a>	Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (SGF 121.1)
<a href="#">NGBV</a>	Verordnung vom 24. November 2015 des Staatsrats über die Namen der Gemeinden und deren Zugehörigkeit zu den Verwaltungsbezirken (SGF 112.51)
<a href="#">PRG</a>	Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1)
<a href="#">VEG</a>	Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (SGF 124.1)